

Die Mitte Graubünden, Geschäftsstelle, Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart

---

**Per E-Mail: [info@djsg.gr.ch](mailto:info@djsg.gr.ch)**

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden  
Peter Peyer, Regierungsrat  
Hofgraben 5  
7000 Chur

Landquart, den 3. Oktober 2021

## **Vernehmlassung betreffend Justizreform 3**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer,  
sehr geehrte Damen und Herren

Vorab besten Dank für die Gewährung der Möglichkeit, sich zur Justizreform 3 vernehmlassen zu können. Innert Frist überstellt Ihnen die Mitte Graubünden nachfolgende Stellungnahme.

### **I. Grundsätzliches**

Die Mitte Graubünden begrüsst im Grundsatz die Stossrichtung der Justizreform 3. Es handelt sich um ein wichtiges Reformprojekt für die Zukunft der Justiz im Kanton Graubünden.

#### **Parlamentarische Behandlung noch in dieser Legislaturperiode**

Aus Sicht der Mitte Graubünden ist es wichtig, die Justizreform 3 noch in dieser Legislatur im Grossen Rat zu behandeln. Die aktuelle Kommission für Justiz und Sicherheit hat in dieser Legislatur durch die Vorfälle am Kantonsgericht und deren Nachwehen einen vertieften Einblick in das Justizwesen und deren Regelungen mit ihren Stärken und Schwächen bekommen. Dieses Wissen und diese praktischen Erfahrungen sollen in die parlamentarische Behandlung der Justizreform 3 einfließen, was schlussendlich der Gesetzgebung zugutekommt. Bei einem womöglich stark neu zusammengesetzten Parlament dürfte die Behandlung der Justizreform 3 anspruchsvoller werden.

#### **Koppelung der Justizreform 3 mit dem Bezug des neuen Gerichtssitzes**

Die administrative Zusammenführung des Kantons- und Verwaltungsgerichtes zu einem Obergericht muss zwingend mit der räumlichen Zusammenführung gekoppelt werden. Eine Zusammenlegung der Gerichte zu einem Obergericht entfaltet nur ihre positive Wirkung, wenn die Gerichte auch räumlich zusammengelegt werden. Die Volksabstimmungen zur Justizreform 3 und zum Baukredit für den Umbau des Staatsgebäudes müssen deshalb gleichzeitig erfolgen und gekoppelt werden.

## II. Fragebogen zur Abschaffung sowie Neugestaltung des Wiederwahlverfahrens

Die Mitte Graubünden möchte grundsätzlich am heutigen System und an der Wiederwahl von Richterinnen und Richtern festhalten. Aus Sicht der Mitte Graubünden existieren keine besseren Systeme, um an den Gerichten die jeweiligen demokratischen Verhältnisse abzubilden.

Mit einer Neugestaltung des Wiederwahlverfahrens würde eine weitere Büchse im Rahmen der Justizreform 3 aufgemacht. Damit würde man Gefahr laufen, die Vorlage zu überladen. Insbesondere in Anbetracht, dass neben der Verfassungsrevision noch eine Volksabstimmung zu einem Baukredit für den Umbau des alten Staatsgebäudes zu gewinnen ist. Daher soll das bestehende Wiederwahlverfahren weiterhin im Grundsatz Bestand haben.

In Bezug auf die Wiederwahl sollen die bisherigen Richterinnen und Richter nicht speziell geschützt oder bevorzugt werden. Wie der Wähler frei in seiner Wahl der Regierung und des Parlamentes ist, soll das Parlament auch frei in der Wahl der Richterinnen und Richter sein. Es ist jedoch notwendig das Wiederwahl- resp. das Wahlverfahren in diesem Sinne zu verbessern, dass die Abläufe klar geregelt werden. Kandidatinnen und Kandidaten sollten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor den Wahlen gemeldet sein, damit sie von der KJS auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft werden können und so wählbar sind. Mit einer klaren Regelung der Abläufe können chaotische Wahlzustände verhindert werden.

	Ja	Nein
<b>I. Wahl der Richterinnen und Richter an die kantonalen Gerichte</b>		
<b>1. Wiederwahlverfahren</b>		
1.1 Soll am System der periodischen Wiederwahl für die Richterinnen und Richter festgehalten werden?  <u>Bemerkungen:</u> ■■■	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Wenn das System der periodischen Wiederwahl abgeschafft werden soll: 1.2.1 Sollen die Richterinnen und Richter an den kantonalen Gerichten einmal für eine unbestimmte Amtsdauer, längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (68 Jahre [Hauptamt], 70 Jahre [Nebenamt]), gewählt werden?  <u>Bemerkungen:</u> ■■■	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2.2 Sollen die Richterinnen und Richter an den kantonalen Gerichten für eine einmalige Amtsdauer gewählt werden?  <u>Bemerkungen:</u> ■■■  <b>Anmerkung der Gerichte:</b> Die kantonalen Gerichte lehnen eine solche Regelung ab. Zwar würde eine einmalige Wahl für eine feste Amtsdauer die richterliche Unabhängigkeit im Vergleich zur derzeitigen Regelung stärken. Hierdurch nähme die Attraktivität des Richteramtes indessen erheblich ab. Würde die Amtsdauer z.B. auf zwölf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Jahre beschränkt, so müsste eine Person, die mit 40 Jahren in ein Richteramt gewählt würde, die richterliche Tätigkeit bereits mit 52 Jahren aufgeben und sich beruflich umorientieren. Dies dürfte ihr schwer fallen. Würde die Amtsdauer beschränkt, ist anzunehmen, dass kaum mehr jüngere Personen bereit wären, sich für ein Richteramt zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>1.2 Wenn am System der periodischen Wiederwahl festgehalten werden soll: 1.2.1 Sollen die Richterinnen und Richter für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u> ■</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>1.2.2. Sollen die Richterinnen und Richter für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden?</p> <p><u>Bemerkungen:</u> ■</p>		<input checked="" type="checkbox"/>

	Ja	Nein
<p><b>II. Besondere Regelungen betreffend die Wiederwahl der Oberrichterinnen und Oberrichter</b></p> <p>1. Soll sich die Amtsdauer der Oberrichterinnen und Oberrichter stillschweigend verlängern, wenn die KJS nicht vor Ablauf der Amtsdauer die Durchführung einer Wiederwahl beantragt?</p> <p><u>Bemerkungen:</u> ■</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>2. Soll der Grosse Rat Oberrichterinnen sowie Oberrichter nur die Wiederwahl versagen dürfen, wenn ein Amtsenthebungsgrund (schwere Amtspflichtverletzung, Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, welches auf einer Handlung beruht, die mit der richterlichen Tätigkeit nicht vereinbar ist) vorliegt?</p> <p><u>Bemerkungen:</u> ■</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>3. Auf Bundesebene und in mehreren Kantonen können im parlamentarischen Wiederwahlverfahren nur amtierende Richterinnen und Richter gewählt werden. Erreichen diese das absolute Mehr in ersten Wahlgang nicht, ist die betreffende Richterstelle öffentlich auszuschreiben. Daraufhin prüft die zuständige parlamentarische Kommission die eingegangenen Bewerbungen. Am anschliessenden Wahlverfahren können sich alle Personen beteiligen, die das betreffende Richteramt übernehmen wollen. Es finden so viele Wahlgänge statt, bis jemand das erforderliche Mehr erreicht.</p> <p>Soll ein solches Wiederwahlverfahren für die Oberrichterinnen und Oberrichter eingeführt werden?</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Bemerkungen:

### **III. Bemerkungen zu den weiteren Revisionspunkten**

#### **Organisation des Obergerichts Graubünden**

Die vorgeschlagene Organisation des Obergerichtes Graubünden wird von der Mitte Graubünden unterstützt. Ebenfalls ist die Ausdehnung von einzelrichterlichen Zuständigkeiten zu begrüssen. Einzelrichterliche Verfahren sind kostengünstiger und effizienter. In Anbetracht der in den letzten Jahren zunehmenden durchschnittlichen Verfahrensdauern ist die Ausdehnung der einzelrichterlichen Verfahren ein wichtiger Pfeiler, um die Verfahren zu beschleunigen.

Die Organisation mit Gesamtgericht, Verwaltungskommission, Präsidium und Generalsekretariat scheint zielführend zu sein. Das Präsidium muss im Gegensatz zu heute mit klaren Weisungsbefugnissen gegenüber den Mitrichterinnen und -richtern ausgestattet werden. Weiter erachtet es die Mitte Graubünden für angemessen, das Präsidium und Vizepräsidium auf 4 Jahre zu beschränken und somit eine Rotation einzubringen.

#### **Neuorganisation der Justizaufsicht**

Die vorgeschlagene Neuorganisation ist stringent und nachvollziehbar. Seitens der Mitte Graubünden gibt es dazu keine weiteren Bemerkungen.

#### **Neugestaltung der beschäftigungsrechtlichen Stellung der Mitglieder richterlicher Behörden**

##### *Teilzeitbeschäftigungen*

Aus den Kreisen der Mitte Graubünden wurde im Rahmen der Beratung über den Bericht betreffend die Optimierung der Organisation der oberen kantonalen Gerichte die Einführung der Teilzeitbeschäftigung am Obergericht eingebracht. Dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat im Jahre 2019 unterstützt. Die Ausschreibung der Stellen für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter haben gezeigt, dass Teilzeitbeschäftigungen ein Bedürfnis sind und der modernen Erwerbstätigkeit entsprechen. Daher soll unbedingt daran festgehalten werden. Der vorgeschlagene Mindestbeschäftigungsgrad von 50% ist sinnvoll. Ebenfalls der Mindestbeschäftigungsgrad von 80% in Leitungsfunktionen.

##### *Flexible Dotierung der Gerichte*

Die neu vorgeschlagene Flexibilisierung der Dotierung der Gerichte ist in Anbetracht der gemachten negativen Erfahrungen mit der fixen Dotierung im Gesetz angezeigt.

##### *Nebenbeschäftigungen*

Die Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern sind ein heikles Kapitel. Es ist jedoch eine zwingende Notwendigkeit in Zusammenhang mit den Teilzeitbeschäftigungen. Die Erfahrungen aus der praktischen Berufstätigkeit können auch positive Impulse in die Richterschaft einbringen. Die heutige Lösung mit der absoluten Abschottung hat auch seine Schattenseiten. Die frühere Organisation mit nebenamtlichen Richterinnen und Richter wird in der Nachbetrachtung positiv beurteilt.

### *Ausscheiden aus dem Richteramt*

Zu begrüssen ist auch die in Art. 97 E-GOG neu stipulierte Regelung, wonach eine Richterin oder Richter von Gesetzes wegen aus dem Amt ausscheidet, wenn sie oder er nicht mehr fähig ist das Amt auszuüben. Die negativen Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass eine solche griffige Regelung zielführend ist.

### *Dienstaufsichtsrechtliche Verfahren*

Die neue und klare Regelung der dienstaufsichtsrechtlichen Verfahren ist aus den gemachten Erfahrungen der letzten Jahre angezeigt.

### **Justizgericht**

Das neu zu errichtende Justizgericht als Spezialverwaltungsgericht ist sachgerecht. Dies gilt auch für die Ausgestaltung als Beschwerdeinstanz. Die vorgesehene Besetzung resp. die Ausschlusskriterien sind nachvollziehbar.

### **Mitwirkungsrecht des Obergerichts an Rechtsetzungsverfahren**

Die Mitte Graubünden ist mit dem vorgeschlagenen Mitwirkungsrecht des Obergerichts einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat und freuen uns auf die kommende Debatte. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### **Die Mitte Graubünden | *Allianza dal Grischun* | *Alleanza del Centro Grigioni***

Co-Präsident

Verantwortlicher Vernehmlassung

Grossrat Kevin Brunold

Grossrat Gian Derungs